



**Vor 50 Jahren**

In der Septembarausgabe 1952 des *Rheinischen Ärzteblattes* beschäftigten sich zwei Artikel mit dem Selbstverständnis der Ärzte. Dr. L. Leonhardt aus Erkelenz diskutierte die Behandlung von Bagatellfällen in der täglichen Praxis. Unter „Bagatelle“ will Leonhardt den Fall verstanden wissen, in dem der Patient mit offenbar bedeutungslosen Beschwerden einen Arzt aufsucht. „Man sieht darin eine überflüssige Belastung der Sozialversicherung ebenso wie des Arztes, dessen Zeit und Kraft so über Gebühr und unberechtigt in Anspruch genommen

werden.“ Besonders die praktischen Ärzte würden über viele „Schein-Patienten“ klagen, „mit denen sie nichts anfangen können, es sei denn eine Scheinbehandlung“, so der Autor. Der behandelnde Arzt stehe oft im Zwiespalt. Einerseits verbiete ihm die ärztliche Gewissenhaftigkeit, den Patienten abzuweisen, da doch eine ernsthafte Krankheit hinter den harmlosen Beschwerden stecken könne. Andererseits denke der Arzt zumindest im Geheimen, dass der Patient seine Beschwerden überbewerte. Dies hänge auch damit zusammen, dass die Krankenversicherungspflicht in der Bevölkerung eine gewisse Verhaltensänderung hervorgerufen habe. So handle es sich zum Beispiel bei Schnupfen oder kleinen Hautverletzungen gar nicht

um „echte Krankheiten“. Sie werden „vielmehr erst unter den Umständen der Sozialversicherung dazu“, schrieb Leonhardt. „Wir müssen uns darüber klar sein, daß der Hunger nach einem möglichst großen Anteil am materiellen Vermögen der Gemeinschaft, die Angst, zu kurz zu kommen, nicht nur auf dem Gebiet, das wir Ärzte übersehen, krankhaft gesteigert ist.“ Der Autor nimmt dabei den Arzt in die Verantwortung, Bagatellpatienten richtig zu leiten: „Es liegt an uns, was aus dem Bagatellfall wird.“

Ebenfalls an die Verantwortung der Mediziner gegenüber ihren Patienten erinnert der amerikanische Autor Russell S. Boles aus Philadelphia. Der Autor geht von der These aus, dass dem Arzt „eine Vielzahl von Pflichten keineswegs nur

fachlichen, sondern menschlichen und sozialen Charakters auferlegt“, seien. „Intellekt und glattes Absolvieren von Studium und Prüfungen allein können über Eignung zum Arzt gar nichts aussagen“, so Boles. Die Medizinstudenten verbrauchten ihre Energie zu oft in der „zermürenden Jagd“ nach wissenschaftlicher Anerkennung und würden darüber die Fähigkeit verlieren, „eine vernünftige Anamnese und Untersuchung durchzuführen“, so der Autor. Der Schwerpunkt der Arzt Ausbildung müsse darauf gelegt werden, „die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Patienten zu entwickeln“. Boles warnte davor, „den Patienten zum ‚vergessenen Mann‘ in der Medizin werden zu lassen“.

bre

## GOÄ

### Falschabrechnung der Ziffer 75

Das Amtsgericht Wuppertal hat einen niedergelassenen Arzt wegen Falschabrechnung der Ziffer 75 GOÄ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung verurteilt (Az.: 13 Cs 80 Js 121/00). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin die Approbation des Arztes widerrufen und den sofortigen Vollzug angeordnet.

Der Arzt unterhielt in den Räumen seiner Praxis ein „Institut für Zytodiagnostik“. Bundesweit übersandten ihm Ärzte Abstriche, Punkate oder Sputa zur Befundung mit dem Ziel der Früherkennung von Tumoren und Entzündungen, insbesondere im Rahmen

von Krebsvorsorgeuntersuchungen. Die Untersuchung des Materials rechnete der Arzt den privat versicherten Patientinnen gegenüber u.a. mit der Ziffer 75 GOÄ ab. Der Ansatz dieser Ziffer ist nach Auffassung des AG Wuppertal zu Unrecht erfolgt.

Die Abrechnung der Ziffer 75 GOÄ setze einen „Ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem Befund, zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie)“ voraus. Diese Merkmale seien schon deshalb nicht erfüllt gewesen, weil es im Rahmen des sog. „Einsendelabors“ ohne Arzt-Patienten-Kontakt

unmöglich gewesen sei, eine individuelle, auf den Patienten abgestellte Bewertung vorzunehmen.

Der „Krankheits- und Befundbericht“ setze grundsätzlich ein Gespräch mit dem Patienten voraus. Dieser Kontakt sei bei Untersuchungen von zugesand-

tem Material im Fremdlabor naturgemäß ausgeschlossen, so dass die Falschabrechnung offensichtlich und bereits aus der Rechnung zu ersehen sei, so das Gericht.

Dr. jur. Dirk Schulenburg,  
Justitiar der Ärztekammer  
Nordrhein

## INFORMATIONSBROSCHÜRE

### Frauenselbsthilfe nach Krebs

Der Landesverband der Frauenselbsthilfe nach Krebs hat eine neue Informationsbroschüre herausgegeben. Sie soll Menschen, die von einer Krebserkrankung genesen sind, über Möglichkeiten einer kostenlosen persönlichen Beratung informieren. „Wir wollen zeigen, dass Menschen auch nach einer

Krebserkrankung ein erfülltes Leben führen können“, so die Vorsitzende des Landesverbandes NRW, Inge Fischer. *Die Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Landesverband NRW e. V., Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, Tel.: 02 11/ 34 17 09, Fax: 02 11/31 87 81.*

KJ